

Satzung

gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW

(LWG NRW) über die vorgezogene

Dichtheitsprüfung von

Grundstücksentwässerungsanlagen im

Einzugsbereich der RÜB Kürten,

RÜB Sportplatz, RÜB Philippweg und

RÜB Dürscheid

vom 12.05.2011

Satzung

gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz NRW (LWG NRW) über die vorgezogene Dichtheitsprüfung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Einzugsbereich der RÜB Kürten, RÜB Sportplatz, RÜB Philippweg und RÜB Dürscheid

vom 12.05.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW. S. 666) in der zurzeit geltenden Fassung sowie des § 61a des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW 1995 S. 926) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kürten in seiner Sitzung am 11. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Regelungsgegenstand

Gemäß § 61 a Abs. 5 Landeswassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) kann die Gemeinde Kürten durch Satzung von § 61 a Abs. 4 LWG NRW abweichende Zeiträume für die erstmalige Dichtheitsprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen festlegen, wenn sie Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen in einem Sanierungskonzept festgelegt hat.

Für die Einzugsbereiche der Regenüberlaufbecken (RÜB) Kürten, RÜB Sportplatz, RÜB Philippweg und RÜB Dürscheid hat die Gemeinde Kürten entsprechende Sanierungskonzepte erstellt und beabsichtigt, in diesen Bereichen umfangreiche Kanalsanierungs- und -erneuerungsmaßnahmen durchzuführen, die der Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und insbesondere der Abwehr von Gefahren für den Boden und Gewässer dienen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die über die öffentliche Kanalisation in den folgenden Straßen bzw. Straßenabschnitten abwassertechnisch erschlossen werden:

Bis spätestens 31.12.2011:

Ortslagen Engeldorf und Offermannsheide

Grüner Winkel, Heiligenstock, Im Heider Feld, Offermannsheider Straße Hs-Nrn. 135 – 164 und 171 – 192 a,

Zur Linde, Ommerbornstraße, Am Oelsiefen

Ortslage Weiden

Anden Eichen, Weidener Straße Hs-Nrn. 44, 50, 52, 55, 59, 61, 63;

Bis spätestens 31.12.2012:

Ortslage Dürscheid

Am Bengelsbusch, Am Buchholzberg, Am Kamp, Dürschtalstraße Hs-Nrn. 9, 11, 12, 14, 16, 18, Durstenweg, Im Kälchen Hs-Nr. 2, Leo-Fahlenbock-Straße Hs-Nr. 1, Steegerhöhe, Waldheimer Weg, Hs-Nrn. 1, 3, 5, 6, 8 – 15, 17, 19, Winterberg, Wipperfürther Straße, Hs-Nrn. 140, 142, 144, 144 a, 145, 147 – 157, 159, 160, 164, 166, 168 – 171, 182 – 185, 187 – 189, 191, 194;

Ortslage Blissenbach

Oberblissenbach, Schönblick, Unterblissenbach, Börscher Straße Hs-Nrn. 1 – 12, 14;

Ortslage Miebach

Gerhart-Hauptmann-Straße Hs-Nr. 53;
Miebacher Weg;

Bis spätestens 31.12.2013:

Ortslage Busch

Auf dem Steinacker, Bergstraße Hs-Nrn. 73 – 91,
Buscherhof, Hohenstein,

Ortsteil Eichhof

Im Auel, Im Wiesengrund, Lindlarer Straße, Hs-Nrn. 4, 8, 10, 12;
Zur Sülz Hs-Nrn. 3 – 17, 19, 21,

Bis spätestens 31.12.2014:

Ortslage Kürten

Bech, Hommermühle, Ahlenbachermühle, Marktfeld, Olpener Straße Hs-Nrn. 1,3,5, 7;
Wipperfürther Straße Hs-Nrn. 360, 362, 364, 381, 383, 383 a, 385, 385 a, 387, 389, 389 a, 391, 393 – 400, 409, 412 – 414,
Meiersberg Hs-Nrn. 5 – 7, 9, 11, 13,
Karl-Heinz-Stockhausen-Platz, Hs-Nr. 1,

Ortslage Eisenkaul

Kölner Straße, Hs-Nrn. 174 - 197,
Königsspitzer Straße, Hs-Nr. 1;
Oberossenbach, Richerzhagener Straße,

Ortslage Hutsherweg

Kölner Straße, Hs-Nrn. 94 – 125,

Ortslage Waldmühle

Hachenberger Weg, Hs-Nrn. 2, 2 a;
Märchenweg Hs-Nrn. 1 – 16 a, Wipperfürther Straße, Hs-Nrn. 341 – 343, 345 – 349;

Ortslage Weiden

Am Stockbergerbusch, Kölner Straße, Hs-Nrn. 145 – 173,
Weidener Straße, Hs-Nrn. 38, 47, 49, 51;
Bergstraße, Hs-Nrn. 157, 159, 161, 163,165, 169, 169 a, 173 – 181, 183 – 183 b;
Stockbergergasse;

(2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von Schmutzwasser oder Mischwasser. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten

Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird.

(3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durch geleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

§ 3 Zeitraum

Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung nach der Auflistung in § 2, ist

1. für die Ortslagen Engeldorf und Offermannsheide,
Weiden bis zum 31.12.2011,
2. für die Ortslagen Dürscheid, Blissenbach,
Miebach bis zum 31.12.2012,
3. für die Ortslagen Busch, Eichhof bis zum 31.12.2013,
4. für die Ortslage Kürten, Eisenkaul
Hutsherweg, Waldmühle, Weiden bis zum 31.12.2014

spätestens durchzuführen.

Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung dem Abwasserwerk der Gemeinde Kürten, Karlheinz-Stockhausen-Platz 1, Kürten vorzulegen.

§ 4 Durchführung

(1) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 5 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde Kürten unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.

(2) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonstigen Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Gemeinde Kürten vorzulegen. Die Gemeinde Kürten akzeptiert nur die Vorlage bestandener Druckprüfungen. Führt die Prüfung vor Ort zu dem Ergebnis, dass die geprüfte Abwasserleitung undicht ist und wird die Prüfung somit nicht bestanden, sind entsprechende Sanierungen an der betroffenen Leitung / dem betroffenen Leitungsabschnitt durchzuführen. Die Dichtigkeit der gesamten Abwasserleitung ist mittels Druckprüfung abschließend und umgehend nachzuweisen.

(3) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) ist ebenfalls zulässig.

(4) Die Dichtheitsbescheinigung muss folgende Unterlagen umfassen:

1. Lageplan mit Darstellung der Entwässerungsanlagen und deren Dimensionen
2. Prüfverfahren
3. Auswertung und Ergebnis der Prüfung (mit Firmenstempel und Unterschrift des Prüfers). Bei Kamerauntersuchung ist ein Video, eine CD-Rom oder eine DVD zu fertigen.
4. Weitere Einzelheiten können in den Ausführungsbestimmungen der Gemeinde Kürten geregelt werden.

§ 5

Anforderungen an die Sachkunde

(1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.03.2009 (MBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.

(2) Die Sachkunde wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:

- Industrie- und Handelskammern in NRW
- Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
- Ingenieurkammer Bau Nordrhein-Westfalen

Diese unabhängigen Stellen führen selbstständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt (www.lanuv.nrw.de).

(3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Gemeinde Kürten nicht anerkannt.

§ 6
Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 € geahndet.

§ 7
Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.